

Kirchengericht: Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform: Urteil
Datum: 25.06.2008
Aktenzeichen: D 1/2007
Rechtsgrundlagen: § 32 DG.EKD a. F.
Vorinstanzen: Keine

Leitsatz:

Es besteht im Disziplinarverfahren kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft im Wege der Akteneinsicht an die Disziplinarkammer übersandten Beweismittel (Video- und Bilddateien und deren Ausdrücke).

Tenor:

1. Pfarrer N. N. wird aus dem Dienst entfernt.
2. Ihm wird für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe des § 32 DG.EKD ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des gegenwärtig erdienten Ruhegehalts bewilligt.
3. Er trägt die Kosten des Disziplinarverfahrens.

